



Merkblatt

Belege für die Neueintragung eines Vereins im Handelsregister¹

1. Protokoll(e) der Gründungs- und/oder Generalversammlung(en) über die Annahme der aktuellen Statuten und die Bestellung der aktuellen Organe²

Protokolle sind als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnete Vollprotokolle oder als von den erwähnten Personen unterzeichnete Protokollauszüge im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzender und wer Protokollführer gewesen ist. Das/Die Protokoll/e muss/müssen die Annahme aller aktuell gültigen Statutenbestimmungen, die Wahl aller aktuellen Vorstandsmitglieder und - nur bei revisionspflichtigen Vereinen - die Wahl der aktuellen Revisionsstelle enthalten.

2. Statuten³

Die Statuten sind mit dem Genehmigungsdatum zu versehen und durch mindestens ein Mitglied des Vorstandes originalhandschriftlich zu unterzeichnen.

3. Protokoll(e) des zuständigen Vereinsorgans über die aktuelle Konstituierung des Vorstandes und die Bestimmung der aktuell zeichnungsberechtigten Personen⁴

Protokolle sind als durch den Vorsitzenden und den Protokollführer unterzeichnete Vollprotokolle oder als von den erwähnten Personen unterzeichnete Protokollauszüge im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie einzureichen. Es ist explizit anzugeben, wer Vorsitzender und wer Protokollführer gewesen ist. Sofern der Vorstand für die Beschlussfassung zuständig ist, genügt auch ein durch sämtliche Vorstandsmitglieder originalhandschriftlich unterzeichneter Zirkularbeschluss (z.B. Handelsregisteranmeldung gemäss Ziffer 9). Regeln die Statuten die Zeichnungsbefugnisse durch deren Zuordnung zu bestimmten Chargen abschliessend, so ist lediglich ein Protokoll über die Chargenverteilung einzureichen.

4. Wahlannahmeerklärungen der Vorstandsmitglieder und der allfälligen Revisionsstelle⁵

Für den Nachweis der Annahme der Wahl bestehen folgende Möglichkeiten:

- Mitunterzeichnung der Handelsregisteranmeldung;
- an den Verein gerichtete schriftliche und persönlich unterzeichnete Wahlannahmeerklärung;
- Mitunterzeichnung des Protokolls der Wahlversammlung;

¹ **Vereinszweck (Art. 59 Abs. 2 u. Art. 60 Abs. 1 ZGB):** Die Zwecke, welche in der Rechtsform des Vereins verfolgt werden können, sind gesetzlich beschränkt. Verfolgt der Verein politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, wohltätige, gesellige oder andere nicht-wirtschaftliche Zwecke, darf er für seine Zweckerreichung ein kaufmännisches Gewerbe betreiben (Beispiel: Sportverein darf einen Imbiss führen, um mit den Einnahmen den Sportplatz zu unterhalten). Vertritt oder verfolgt der Verein dagegen ökonomische Interessen der Vereinsmitglieder, darf er nicht gleichzeitig auch ein kaufmännisches Gewerbe betreiben (jedenfalls nicht als Haupttätigkeit; zulässiges Beispiel: Berufs- und Wirtschaftsverbände; unzulässiges Beispiel: Betrieb einer Kinderkrippe durch hierfür entlohnte „Vereins“-Mitglieder). „Vereine“, welche zugleich einen wirtschaftlichen Haupt- oder Nebenzweck verfolgen und ein kaufmännisches Gewerbe betreiben, sind keine Vereine nach Art. 60 ff. ZGB, sondern sog. einfache Gesellschaften oder Kollektivgesellschaften nach Art. 530 ff. OR. Tritt ein solcher „Verein“ gegen aussen auf, wird mangels Existenz nicht er, sondern es werden direkt und allein seine Mitglieder berechtigt und verpflichtet. Eine Eintragung ins Handelsregister als Verein ist in einem solchen Fall ausgeschlossen (Art. 91 HRegV).

Eintragungspflicht (Art. 52 Abs. 2 u. Art. 61 Abs. 2 ZGB): Vereine sind zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet, wenn sie

(a) für ihre Zweckerreichung ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben (z.B. Sportverein führt im Stadion auf eigene Rechnung ein Restaurant); *oder*

(b) revisionspflichtig sind (d.h. wenn sie in 2 aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren gleichzeitig 2 der 3 folgenden Kenngrössen überschreiten: Bilanzsumme von CHF 10 Mio., Umsatzerlös von CHF 20 Mio., 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt); *oder*

(c) hauptsächlich Vermögenswerte im Ausland direkt oder indirekt sammeln oder verteilen, die für karitative, religiöse, kulturelle, erzieherische oder soziale Zwecke bestimmt sind. Von der Eintragungspflicht befreit sind solche Vereine jedoch, wenn:

(a) in den letzten zwei Geschäftsjahren weder die jährlich gesammelten Vermögenswerte noch die jährlich verteilten Vermögenswerte den Wert von CHF 100'000 übersteigen; *und*

(b) die Verteilung der Vermögenswerte über einen Finanzintermediär nach dem Geldwäschereigesetz vom 10.10.1997 erfolgt; *und*

(c) mindestens eine zur Vertretung des Vereins berechtigte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz hat (Art. 90 Abs. 2 HRegV).

Vereine, für die keine Eintragungspflicht besteht, können sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen.

² Art. 90a Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 20 Abs. 1 + Art. 23 HRegV; Mustervorlagen finden Sie hier: <https://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

³ Art. 61 Abs. 3 ZGB; Art. 90a Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 22 Abs. 5 HRegV

⁴ Art. 90a Abs. 1 lit. d i.V.m. Art. 23 HRegV

⁵ Art. 90a Abs. 1 lit. c HRegV

- Protokoll der Wahlversammlung, in welchem die anlässlich der Versammlung mündlich erklärte Wahlannahme der gewählten Person oder die Vorlage einer schriftlichen Wahlannahmeerklärung protokolliert ist.

5. Mitgliederliste (nur bei persönlicher Haftung oder Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder)⁶

Falls die Vereinsstatuten eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder vorsehen, ist eine Mitgliederliste (unter Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsjahr, Heimatort und Wohnort) einzureichen, unterzeichnet und datiert durch ein zuständiges Vorstandsmitglied.

6. Ausweiskopien von allen Vorstandsmitgliedern und allen zeichnungsberechtigten Personen⁷

Von allen in das Handelsregister einzutragenden natürlichen Personen muss eine Kopie eines gültigen Ausweises (Pass, Identitätskarte, Schweizer Ausländerausweis) eingereicht werden, ausser wenn in einer miteingereichten amtlichen Unterschriftenbeglaubigung die folgenden Personenangaben enthalten sind: Familienname, ggf. Ledigname, alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge, Geburtsdatum, Geschlecht und Heimatort bzw. - bei Ausländern - Staatsangehörigkeit.

7. Unterschriftenbeglaubigungen⁸

Die Unterschriften der Personen, welche die Anmeldung ans Handelsregisteramt unterzeichnen, und die Unterschriftenmuster der für den Verein zeichnungsberechtigten Personen sind amtlich zu beglaubigen. Die Unterschriftenbeglaubigungen können gegen Vorlage von Pass, Identitätskarte oder Schweizer Ausländerausweis durch das Handelsregisteramt oder durch eine beliebige in- oder ausländische öffentliche Urkundsperson vorgenommen werden. Im Ausland vorgenommene Beglaubigungen bedürfen je nach Ausstellungsland einer Apostille oder Superlegalisation.

8. Übersetzungen⁹

Belege mit einfachem Inhalt wie Wahlprotokolle oder Wahlannahmeerklärungen sind nicht zu übersetzen, sofern sie in einer in der Schweiz geläufigen Sprache abgefasst sind. In anderen Sprachen abgefasste Belege und solche mit nicht mehr einfachem Inhalt wie z.B. Statuten sind dagegen sowohl in der fremdsprachigen Originalfassung als auch als deutsche Übersetzung einzureichen. Der Übersetzer hat die Übersetzung zu unterzeichnen und unter Darlegung seiner Qualifikation zu bestätigen, dass er sie in guten Treuen vorgenommen hat. Eine Beglaubigung seiner Unterschrift ist nicht erforderlich.

9. Anmeldung¹⁰ und Domizilannahmeerklärung¹¹

Die Anmeldung ist eine an das Handelsregisteramt gerichtete schriftliche Erklärung, mit der die Eintragung des Vereins ins Handelsregister beantragt wird. Die Anmeldung ist in deutscher Sprache abzufassen, hat den einzutragenden Verein unter Angabe von Namen, der ihm allfällig bereits zugewiesenen Unternehmensidentifikationsnummer (sog. *UID*, z.B. CHE.123.456.789), Sitz (politische Gemeinde) und Rechtsdomizil (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ortschaft) klar zu identifizieren und die weiteren einzutragenden Tatsachen zu bezeichnen oder auf die entsprechenden Belege einzeln zu verweisen. Anzugeben ist weiter, ob der Verein an seinem Rechtsdomizil über eigene Räumlichkeiten verfügt (z.B. aufgrund Eigentum, Miete, Untermiete etc.), wo ihm Mitteilungen aller Art zugestellt werden können, oder ob es sich dabei um eine sog. *c/o*-Adresse handelt. Im letzteren Falle ist zusätzlich noch der Domizilhalter anzumelden und von ihm eine schriftliche Domizilannahmeerklärung einzureichen.

Das Anmeldeformular muss vom im Merkblatt „*Handelsregisteranmeldung: Unterzeichnungsbefugte Personen ab 2023*“ bezeichneten Personenkreis unterzeichnet werden.¹² Auf unserer Website finden Sie das kostenlose Anmeldeformular „*Handelsregisteranmeldung für Vereine: Neueintragung*“ zum selber ausfüllen.¹³ Auf Wunsch erstellt Ihnen das Handelsregisteramt aber auch gerne ein individuelles unterzeichnungsfertiges Anmeldeformular (CHF 60).

⁶ Art. 90a Abs. 1 lit. f HRegV.

⁷ Art. 24a+b + Art. 119 HRegV HRegV

⁸ Art. 18 Abs. 2, Art. 21, Art. 25 Abs. 1; vgl. auch das Merkblatt „*Inhalt, Form und Sprache der Handelsregisterbelege*“ auf www.handelsregisteramt.bs.ch.

⁹ Art. 20 Abs. 4 HRegV.

¹⁰ Art. 16 ff. HRegV

¹¹ Art. 90a Abs. 1 lit. e i.V.m. Art. 117 Abs. 3 HRegV.

¹² <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>

¹³ <http://www.jsd.bs.ch/ueber-das-departement/bereiche-abteilungen/recht/handelsregisteramt/anmelden-eintraege.html>